

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1236 —

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Fuchs (Köln), Roth, Frau Renger, Frau Blunck, Frau Dr. Czempliel, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maler, Frau Odenthal, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpellis-Sperk, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Bachmaier, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Glombig, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Dr. Mitzscherling, Peter (Kassel), Rohde (Hannover), Dr. Soell, Stiegler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 10/561, 10/871, 10/982 —

Frauenarbeitslosigkeit

zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Fuchs (Köln), Roth, Lutz, Frau Schmidt (Nürnberg), Egert, Frau Steinhauer, Dr. Jens, Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Frau Dr. Czempliel, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Frau Fuchs (Verl), Gilges, Glombig, Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Jung (Düsseldorf), Frau Luuk, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maler, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Schmedt (Lengerich), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpellis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Steger, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1283 —

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Fuchs (Köln), Roth, Frau Renger, Frau Blunck, Frau Dr. Czempliel, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maler, Frau Odendahl, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpellis-Sperk, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Bachmaier, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Glombig, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Dr. Mitzscherling, Peter (Kassel), Rohde (Hannover), Dr. Soell, Stiegler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 10/561, 10/871, 10/982 —

Frauenarbeitslosigkeit

A. Problem

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (sogenanntes arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) in seiner jetzigen Fassung nicht ausreicht, die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben sicherzustellen.

Entgegen der im Bericht der Bundesregierung „Bericht über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes zu der Frage eventueller Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens“ — Drucksache 10/14 — dargestellten Lage sei die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst nicht gewährleistet.

Die Fraktion der SPD sieht darüber hinaus erhebliche Gefahren für die Arbeitnehmer durch die von der Bundesregierung und den Arbeitgeberverbänden propagierte Flexibilisierung und Individualisierung im Arbeitsrecht. Damit würden rechtlich ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse geschaffen, die zu einem Abbau von arbeits- und sozialrechtlichen Schutzbestimmungen und einem Abbau der Solidarität zwischen den Arbeitnehmern führten. Insbesondere Frauen seien hiervon betroffen.

B. Lösung

Mit dem von der Fraktion der SPD vorgelegten Entschließungsantrag — Drucksache 10/1236 — soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Regelungen der EG-Richtlinie 76/207/EWG zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen“ auch im Bereich des öffentlichen Dienstes, einschließlich des Beamtenrechts, vollständig Anwendung finden.

Mit dem weiteren Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/1283 — soll die Bundesregierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen ausreichenden rechtlichen Schutz für Beschäftigte in Teilzeitarbeit, Job-sharing, Tele-Heimarbeit und anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen sichert.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

Beide Entschließungsanträge wurden im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Entschließungsantrag — Drucksache 10/1236 — wird abgelehnt.
2. Der Entschließungsantrag — Drucksache 10/1283 — wird abgelehnt.

Bonn, den 5. November 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

| | |
|----------------|------------------------|
| Glombig | Frau Steinhauer |
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 12. April 1984 beide Entschließungsanträge der Fraktion der SPD zur Frauenarbeitslosigkeit — Drucksachen 10/1236 und 10/1283 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Entschließungsantrag in Drucksache 10/1236 wurde auch dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, beide Entschließungsanträge in Drucksachen 10/1236 und 10/1283 abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit (7 Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei 11 Gegenstimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP) vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Entschließungsantrages in Drucksache 10/1236 zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit (5 Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei 11 Gegenstimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und 2 Enthaltungen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Entschließungsantrages in Drucksache 10/1283 zu empfehlen.

Der Innenausschuß empfahl zum Entschließungsantrag in Drucksache 10/1236, den Antrag mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung der Beanstandung in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Mai 1985 im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit in vernünftiger Weise Rechnung trägt, für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 27. Sitzung am 4. Mai 1984 die Beratung aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Informationssitzung zu den beiden Entschließungsanträgen neben anderen Vorlagen, die sich mit der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsplatz befassen, beschlossen.

In seiner 41. Sitzung am 14. November 1984 hat der Ausschuß beschlossen, die öffentliche Informationssitzung gemeinsam mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit durchzuführen.

In der am 12. Dezember 1984 (44. Sitzung des Ausschusses) stattgefundenen Anhörung wurden Vertreter der Tarifvertragsparteien, der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände, des Deutschen Frauenrates, verschiedene Frauenbeauftragte einzelner Bundesländer und Städte sowie Vertreter wissenschaftlicher Institute und Einzelsachverständige angehört. Die Beiträge der Sachverständigen wurden in die weiteren Beratungen des Ausschusses einbezogen. Auf das stenographische Protokoll der öffentlichen Informationssitzung (Protokoll Nr. 44) sowie die als Ausschuß-Drucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratungen in seiner 70. Sitzung am 11. September 1985 fortgesetzt und in seiner 113. Sitzung am 5. November 1986 abgeschlossen.

Der Ausschuß hat die beiden Entschließungsanträge der Fraktion der SPD in Drucksachen 10/1236 und 10/1283 jeweils mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zum Inhalt der Entschließungsanträge

1. Entschließungsantrag — Drucksache 10/1236 —

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Regelungen der EG-Richtlinie 76/207/EWG zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen“ auch im Bereich des öffentlichen Dienstes, einschließlich des Beamtenrechts, vollständig Anwendung finden.

Die SPD-Fraktion führt zur Begründung an, der Gleichberechtigungsgrundsatz sei auch im Bereich des öffentlichen Dienstes bis jetzt noch nicht verwirklicht worden. Stellenanzeigen von Bundesbehörden würden zwar häufig geschlechtsneutral ausgeschrieben, jedoch zeigten die Einstellungszahlen, daß Frauen nicht gleichwertig berücksichtigt würden.

Frauen seien auch im öffentlichen Dienst vorwiegend in den unteren und mittleren Positionen vertreten; lediglich 16 v. H. übten leitende Funktionen aus. Positive Maßnahmen zur Anhebung der Benachteiligung von Frauen gebe es nur vereinzelt. In den einzelnen Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes seien junge Frauen häufig gegenüber Männern benachteiligt. Wirksame Sanktionen bei Diskriminierung von Frauen gebe es auch im öffentlichen Dienst nicht.

Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft sei der Auffassung, daß neben dem sogenannten arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz weitere wirksame Vorschriften zur Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie im öffentlichen Dienst erforderlich seien. Die Kommission kritisiere weiter, „daß der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse bisher nicht ausnahmslos durchgeführt“ werde.

2. Entschließungsantrag — Drucksache 10/1283 —

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Teilzeitarbeit, Job-sharing, Tele-Heimarbeit und andere atypische Beschäftigungsverhältnisse voll in den arbeits- und sozialrechtlichen Schutz einbezieht und so der bestehenden mißbräuchlichen Ausnutzung der Vertragsfreiheit zu Lasten von Hunderttausenden von Arbeitnehmern — in erster Linie Frauen — einen Riegel vorschiebt.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die bestehende Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, darunter besonders vieler Frauen, ist zu unterbinden (insbesondere bei Arbeitsbedingungen, beruflichem Aufstieg und betrieblichen Leistungen; volle Einbeziehung in das Lohnfortzahlungsgesetz und in die Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes).
2. Teilzeitarbeit ist grundsätzlich ohne Untergrenze in die Sozialversicherung einzubeziehen. Durch geeignete Verwaltungs-/Pauschalierungsverfahren ist sicherzustellen, daß bürokratische Erschwernisse vermieden werden. Für Arbeitnehmer mit geringem Verdienst übernimmt der Arbeitgeber die Beitragsanteile des Arbeitnehmers.
3. Das „Job-sharing“ mit gegenseitiger Vertretungspflicht und partnerbedingter Kündigung ist abzulehnen. Auch Sonderformen der Teilzeitarbeit dürfen einen Arbeitnehmer nicht mit Verpflichtungen und Risiken aus einem anderen Arbeitsverhältnis belasten.
4. „Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit“ ist abzulehnen. Variable Arbeitszeiten sind nur zulässig, wenn eine feste wöchentliche und monatliche Mindest- und Gesamtstundenzahl unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeitwünsche der Arbeitnehmer schriftlich vereinbart ist. Die Mindeststundenzahl ist in jedem Falle voll zu vergüten. Der wechselnde Arbeitszeitanteil darf ein Viertel der vereinbarten Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Die Lage der Arbeitszeit muß mindestens zwei Wochen vorher vereinbart werden. Wenn Rufbereitschaft gesondert vereinbart wird, darf sie die Hälfte der vereinbarten Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten und ist mit mindestens 25 v. H. des vereinbarten Arbeitsentgeltes zu vergüten.
5. Tele-Heimarbeit und Tele-Fernarbeit sind nur in einem Arbeitsverhältnis zulässig, in dem Geltung und Kontrollierbarkeit der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einschließlich der Arbeitsschutzbestimmungen sichergestellt sind.
6. Leiharbeit ist unzulässig. Die Umgehung dieses Verbotes, insbesondere durch Werkverträge, ist wirksam auszuschließen.
7. Die Umwandlung in ein atypisches Beschäftigungsverhältnis darf ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht erfolgen. Wünscht ein so beschäftigter Arbeitnehmer eine Umsetzung in ein tarifübliches Vollzeitverhältnis im Betrieb selbst, so ist dieser Wunsch bevorzugt zu berücksichtigen.
8. Einführung und Ausgestaltung aller Formen atypischer Beschäftigungsverhältnisse, einschließlich der Ausgliederung von Arbeitsplätzen und der Schaffung von Fernarbeitsplätzen, unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrates. Dabei ist gesetzlich sicherzustellen, daß der Anteil atypischer Beschäftigungsverhältnisse im Betrieb durch Vereinbarungen prozentual begrenzt werden kann.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verabschiedung einer EG-Richtlinie tatkräftig und nachhaltig zu fördern, in der mindestens die aufgeführten Forderungen für den gesamten EG-Raum verbindlich festgelegt werden.

Zur Begründung führte die Fraktion der SPD an: Teilzeitarbeit löse die gegenwärtige Beschäftigungskrise nicht. Teilzeitarbeit werde nahezu ausschließlich Frauen angeboten und von Frauen ausgeübt. Bleibe die Teilzeitarbeit auf Frauen beschränkt, verfestige sie die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern. Die überwiegende Zahl der teilzeitbeschäftigten Frauen arbeite auf gering qualifizierten Arbeitsplätzen, die Teilzeitbeschäftigten seien gegenüber Vollzeitbeschäftigten oft hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des beruflichen Aufstiegs und der betrieblichen Leistungen benachteiligt. Die Teilzeitarbeit begünstige wegen der oft fehlenden und unzureichenden arbeits- und sozialrechtlichen Absicherungen das Entstehen völlig ungeschützter Arbeitsverhältnisse. Die Bestimmungen bezüglich der unteren Sozialversicherungsfreigrenze würden vorrangig dazu benutzt, um Beiträge für die Sozialversicherung zu sparen und tarifrechtliche Konsequenzen zu umgehen. Häufig würden wechselnde Arbeitszeiten mit verkürzter Arbeitszeit kombiniert, das verursache weitere Probleme. Auch die Tele-Heimarbeit gefährde den Arbeitnehmerstatus und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß die Politik der Bundesregierung den Frauen nicht helfe, sondern bewirke, daß Frauen aus dem Arbeitsleben verdrängt oder zunehmend in befristeten und ungeschützten Arbeitsverhältnissen beschäftigt würden. Die Arbeits-

zeitformen Job-sharing, Teilzeit etc. verbesserten keineswegs die Aufstiegschancen der Frauen. Um dem dringenden und ernstesten Problem der Frauenarbeitslosigkeit abzuweichen, seien Frauenförderungspläne und Beschäftigungspläne zu entwickeln. Häufig würden gerade bei der Ausschreibung und bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen Frauen benachteiligt.

In der Beratung am 5. November 1986 wurde von den Mitgliedern der Fraktion der SPD darauf hingewiesen, daß sich die Anträge auch nicht durch Zeitablauf erledigt hätten. Vielmehr seien die Probleme eher dringender geworden. Die Frauenarbeitslosigkeit sei überproportional angestiegen und entwickle sich zu einer besonderen Belastung gegenüber der Forderung nach Gleichberechtigung. Daher müsse mehr dafür getan werden, daß Frauen gleiche Chancen am Arbeitsmarkt erhielten. Die mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz geschaffenen Regelungen hätten die Lage der Frauen nicht verbessert, sondern nur zu zusätzlichen Belastungen geführt.

Die Fraktion der SPD legte in dieser Sitzung den nachfolgenden Antrag vor:

„Die Fraktion der SPD schlägt vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Entschließungsanträge mit der Maßgabe anzunehmen, nunmehr unverzüglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Insbesondere die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 10. April 1984 und 21. Mai 1985 belegten, daß mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes die — auch verfassungsrechtlich gebotene — arbeitsrechtliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen noch nicht vollständig verwirklicht und den Regelungen der EG-Richtlinie 76/207/EWG noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen sei.

Die erforderlichen Regelungen müßten unter anderem folgenden Inhalt haben:

- Spürbare Sanktionen bei geschlechtsspezifischen Diskriminierungen,
- Beweislast für den Arbeitgeber,
- Verpflichtung zum Aushang der gesetzlichen Vorschriften an den Arbeitsstätten,
- Verbindlichkeit des Gebots der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung,
- abschließende Auflistung „geschlechtsbezogener“ Berufe, um Ausnahmen von den Gleichbehandlungsvorschriften möglichst einzugrenzen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vom 15. Juni 1983 (Drucksache 10/156) sowie der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten vom 5. Dezember 1984 (Druck-

sache 10/2559) förderten diese Zielsetzungen und seien geeignet, zum Abbau der Frauenarbeitslosigkeit beizutragen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU teilten die Auffassung, daß besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen am Arbeitsmarkt notwendig seien. Dies gelte insbesondere dafür, ihnen die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Leider seien auch immer noch Verstöße gegen die Forderung nach geschlechtsneutraler Stellenausschreibung festzustellen. Es sei auch richtig, daß Frauen stärker von Arbeitslosigkeit als Männer betroffen seien. Daher müßten Frauen mehr motiviert werden. Hierfür seien berufliche Förderungs- und Bildungsmaßnahmen anzubieten. Die Gründe für die Frauenarbeitslosigkeit lägen in der geringeren Ausbildung und Weiterbildung sowie der geringeren Mobilität der Frauen infolge ihrer familiären Verpflichtungen. Hier könne eine flexiblere Arbeitswelt helfen; sie sei familiengerechter. Die meisten Frauen, die auf den Arbeitsmarkt zurückkehrten, suchten ebenso wie 2 Millionen vollzeitbeschäftigte Frauen einen Teilzeitarbeitsplatz.

Erfreulicherweise gehe die Arbeitslosigkeit von Frauen zurück, die Beschäftigung von Frauen steige. Es sei zu erkennen, daß das Beschäftigungsförderungsgesetz und die 7. Novelle zum AFG Regelungen geschaffen hätten, den Frauen die Rückkehr in das Arbeitsleben und den Beruf zu erleichtern. Die von der Fraktion der SPD geforderten Programme verhinderten Teilzeitarbeit und machten sie unmöglich.

Hiergegen stellten die Mitglieder der Fraktion der SPD klar, man wolle Teilzeitarbeit nicht behindern, sondern nur einen angemessenen Rechtsrahmen schaffen, um unzumutbare Teilzeitarbeit zu verhindern.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP hoben die gleichlautenden Bestrebungen von Frauen in allen Fraktionen hervor und bedauerten die Tendenz, Frauenfragen den Frauen allein zuzuweisen. Es gebe allerdings bei der Behandlung der sich für Frauen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt stellenden Probleme erhebliche Unterschiede. Eine isolierte Betrachtung der Frauenarbeitslosigkeit führe auf Dauer nicht weiter; die Erwerbschancen von Frauen würden sich nachhaltig erst dadurch verbessern, daß die Arbeitslosigkeit insgesamt weiter abgebaut werde.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur Frauenarbeitslosigkeit trage weder den Wünschen der Frauen noch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung. Er widerspreche vielmehr dem, was Frauen selbst wünschten. Aus dem Antrag werde mehr oder weniger deutlich, daß Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeit als atypische Arbeitsformen diskreditiert würden. Die einzelnen Maßnahmen dieses Antrags ließen eindeutig die Tendenz erkennen, Teilzeitarbeit zu verhindern und zu erschweren. Ebenso gelte es, die Chancen, die im Zusammenhang mit Telearbeit und Heimarbeit gesehen werden, zu nutzen. Die Vergangenheit habe gezeigt, daß überzogene Schutzvorschriften

die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen wesentlich einschränkten. Der Antrag schaffe zusätzliche Barrieren für die Frauenbeschäftigung.

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz, das einen ersten wichtigen Schritt für mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt darstelle, sei es gelungen, Mißbräuche bei Teilzeitarbeit und kapazitätsorien-

tierter variabler Arbeitszeit abzubauen. Mit der 7. AFG-Novelle sei darüber hinaus die Rückkehr von Frauen in das Berufsleben erleichtert worden, doch müßten noch weitere Anstrengungen folgen. Zu bedauern sei, daß es immer noch nicht gelungen sei, den öffentlichen Dienst zum Vorreiter von Frauenbeschäftigung auch bei höher qualifizierten Tätigkeiten zu machen.

Bonn, den 27. November 1986

Frau Steinhauer

Berichterstatterin